



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss D-2

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Frage,

- 1) inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an der Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (einschließlich Inhalts-, Bestands- und Verkehrsdaten), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge (einschließlich Internetnutzung und angelegter Adressverzeichnisse) von, nach und in Deutschland auf Vorrat durch Nachrichtendienste der 5-Eyes-Staaten beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls Nutzen daraus zogen (siehe B Nr. I des Untersuchungsauftrages, Bundestags-Drucksache 18/843)

und

- 2) ob Stellen des Bundes oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Daten aus den genannten Aktivitäten erlangt oder genutzt sowie dafür möglicherweise Gegenleistungen erbracht haben oder Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen oder „Ring“-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck derartige Daten gegebenenfalls erlangt oder genutzt wurden oder werden, wie gegebenenfalls sichergestellt wurde, dass die betreffenden Informationen auch nach deutschem Recht erlangt und genutzt werden dürfen, wie gegebenenfalls sichergestellt wurde, dass nicht Informationen erlangt und genutzt wurden und werden, die nach deutschem Recht nicht hätten erhoben werden dürfen (siehe B Nr. I 7 des Untersuchungsauftrages)

durch



Verlangen auf Herausgabe

des zwischen [REDACTED] und dem Bundesnachrichtendienst geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages Transit vom 1.3.2004 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem Geschäftszeichen zu diesem Vertrag abgelegt sind,

gemäß § 29 Abs. 1 PUAG bei [REDACTED]

Es wird darum gebeten, die Unterlagen **bis drei Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB